

Der FDGO-Schutzschild-Paragraph §46,2 StGB ist ein geeignetes Mittel im Ringen um den Erhalt der Freiheitlich-Demokratischen Grundordnung

Demokratiefeindlichkeit und mit ihr antisemitische Straftaten haben deutlich zugenommen. Als jüdischer Verein ist unsere Position nicht, dass Taten mit antisemitischem Hintergrund besonders hart bestraft werden sollten. Eine homophobe, eine rassistische oder Gender-bezogene Straftat ist nicht harmloser als eine antisemitische. Daher sollte es vielmehr um die schärfere Strafbemessung für alle gegen unsere freiheitliche Gesellschaft gerichteten Straftaten gehen. Denn alle oben genannten Taten ist gemeinsam, dass sie sich gegen unsere Form des freiheitlichen, respektvollen, gesellschaftlichen Zusammenlebens richten. Es wäre daher richtig, dass sie alle gleichermaßen hart bestraft werden.

Paragraph 46,2 StGB stellt genau diese Differenzierung gegenüber „normalen“ Straftaten durch seine besonderen Beurteilungskriterien in den Vordergrund. Denn wenn jemand als Jude oder Homosexueller angespuckt wird, hat das eine völlig andere Dimension, als wenn dies ohne ideologisch motivierten Hintergrund – z.B. im Streit - geschieht.

§46,2 StGB sagt hier u.a.:

„Bei der Zumessung wägt das Gericht die Umstände, die für und gegen den Täter sprechen, gegeneinander ab. Dabei kommen namentlich in Betracht: die Beweggründe und die Ziele des Täters, besonders auch rassistische, fremdenfeindliche oder sonstige menschenverachtende...“

Diesen Paragraphen, der das Strafmaß einer Straftat beeinflusst, können Gerichte aber nur dann anwenden, wenn es seitens der Polizei und der Staatsanwaltschaft mit entsprechenden Ermittlungsergebnissen ausgestattet wurde. Genau hier sehen wir konkreten Handlungsbedarf: Polizei, Staatsanwaltschaft und auch Richter müssen über die notwendige Sensibilisierung verfügen, bei den Motiven genau hinzusehen und hier die nötigen Ermittlungen zu veranlassen. Das wiederum erfordert eine entsprechende Schulung bzw. Ausbildung, die aus unserer Sicht dringend geboten ist, so dass § 46 StGB bei der Strafbemessung viel mehr Berücksichtigung und ggf. Anwendung finden kann. So wäre beispielsweise die geschändete Synagoge in Wuppertal auch nicht mehr nur bloße Sachbeschädigung, sondern eine mit konkret antisemitischem Hintergrund.

Und weil Straftaten mit antisemitischen, rassistischen oder homophoben Motiven auch immer ein direkter Angriff auf unsere freiheitlich demokratische Grundordnung sind, gibt es mit dem Paragraphen 46,2 StGB einen wichtigen Hebel, den wir gegen die Feinde unserer freien Gesellschaft in der Hand haben. Man könnte ihn auch ein „**FDGO-Schutzschild**“ nennen.

Wir empfehlen allen politisch Verantwortlichen, diesen Gedanken aufzunehmen und in ihre Arbeit einfließen zu lassen.